

# **1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren der Ortsgemeinde Auderath vom 18.07.2018**

Der Gemeinderat der Ortsgemeinde Auderath hat auf Grund § 24 der Gemeindeordnung und den Vorschriften des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in seiner Sitzung am 21.06.2018 folgende 1. Änderung der Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren der Ortsgemeinde Auderath vom 29.08.2012 beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

## **Artikel I**

### **1. Ziffer I – Reihengrabstätten der Anlage zur Friedhofsgebührensatzung erhält folgende Fassung:**

1. Überlassung einer Reihengrabstätte an Berechtigte nach § 2 Abs. 1 und 2 der Friedhofssatzung für Verstorbene
  - a) bis zum vollendeten 5. Lebensjahr 45,00 €
  - b) vom vollendeten 5. Lebensjahr ab 250,00 €
2. Überlassung einer Urnengrabstätte an Berechtigte nach Nummer 1 150,00 €
3. Überlassung einer pflegefreien Grabstätte für Erdbestattungen 1.375,00 €
4. Überlassung einer pflegefreien Grabstätte für Urnenbestattungen 750,00 €

## **Artikel II Inkrafttreten**

Diese 1. Änderung der Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren der Ortsgemeinde Auderath tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

56766 Auderath, den 18.07.2018  
Ortsgemeinde Auderath

(DS)

gez.

---

Paul Laux  
Ortsbürgermeister

**Hinweis:**

Gemäß § 24 Abs. 6 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) wird darauf hingewiesen, dass Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GemO oder auf Grund der GemO zustande gekommen sind, ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen gelten. Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeindeverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

**weiterer Hinweis:**

Die Bekanntmachung der Satzung erfolgte in Ausgabe 31/2018 des Mitteilungsblattes der Verbandsgemeinde Ulmen „Vulkan Echo“ vom Samstag, 04.08.2018.